



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

07/ 2014

Vom 14. Mai 2014

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014
Seite 283 f
2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014
Seite 285 f
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014
Seite 287 f
4. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014
Seite 289 f
5. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014
Seite 291 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht

6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelimprovisation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014

Seite 293 f

7. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelliteraturspiel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 16. April 2014

Seite 295 f

8. 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 13. Mai 2014

Seite 297 f

9. 7. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Mai 2014

Seite 299 ff

10. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Masterstudium für das Studienjahr 2014/2015 vom 13. Mai 2014

Seite 303 ff

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. November 2012 (StAnz S. 2429) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs.2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. In der Regel Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Jazz und Populäre Musik mindestens mit der Note gut (= 2, 5) oder eines Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. In Ausnahmefällen kann der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Bereich Musik als Zulassungsvoraussetzung anerkannt werden; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik.“

b) § 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser Nachweis wird durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin bzw. dem Hauptfachdozenten im Rahmen der Eignungsprüfung erbracht. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Jazz und Populäre Musik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. September 2012 (StAnz S.2084) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klangkunst-Komposition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht oder Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Kunst oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei Vorliegen einer hohen künstlerischen Befähigung, festgestellt durch die Eignungsprüfung gemäß Abs. 2, ist auch die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen anderen Studiengang abgeschlossen haben, möglich.“

b) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt entweder durch Vorlage entsprechender Prüfungszeugnisse oder durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klangkunst und Komposition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 (StAnz S. 2062) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Klavier oder den Masterstudiengang Orchestermusik ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu denen kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ auf dem Niveau der Grundstufe (B1-GERR) bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters. Liegt dieser Nachweis bei der Eignungsprüfung noch nicht vor, entscheidet die Hauptfachdozentin bzw. der Hauptfachdozent, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse zur Durchführung des Studiums ausreichend sind. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Klavier und Orchesterinstrumente an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 (StAnz S. 2073) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder in Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu denen kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ auf dem Niveau der Grundstufe (B1-GERR) vor Studienbeginn. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Liedbegleitung und Korrepetition an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Voice
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Dezember 2012 (StAnz S.160) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Musik oder eines Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Voice an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Orgelimprovisation
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelimprovisation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelimprovisation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 (StAnz S.2273) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Orgelimprovisation ist: Der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Ggf. empfehlen die Hauptfachdozentinnen und -dozenten die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelimprovisation an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

**Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang Orgelliteraturspiel
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 16. April 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik in seiner Sitzung vom 29. Januar 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelliteraturspiel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 14. April 2014, AZ: 03/02/11/03/01/055/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelliteraturspiel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 21. September 2012 (StAnz S.2282) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Orgelliteraturspiel ist: Der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach im Fach Kirchenmusik, Orgel oder Orgelliteraturspiel oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, zu dem kein wesentlicher Unterschied besteht.“

b) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse (vergleichbar Niveau B1-GERR) zu erbringen. Der Nachweis erfolgt durch ein Gespräch mit der Hauptfachdozentin oder dem Hauptfachdozenten in der Eignungsprüfung. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Ggf. empfehlen die Hauptfachdozentinnen und -dozenten die studienbegleitende Teilnahme an Deutschkursen nach Maßgabe der jeweiligen Sprachkenntnisse.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Orgelliteraturspiel an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 16. April 2014

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
Univ.-Prof. Dr. Ludwig Striegel

2. Satzung
zur Änderung der Satzung
zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
(Fristensatzung)

Vom 13. Mai 2014

Aufgrund des § 4 Abs. 7 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS Anhang I 145, i.V.m. § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. Mai 2014 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2013, S. 1) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12. Mai 2014, Az.: 974 Tgb.-Nr. 2479/14 genehmigt.

Art. 1

§ 3 der Satzung zur Festlegung von Fristen für die Bewerbung um einen Studienplatz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Fristensatzung) vom 7. Mai 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 03/2012, S. 13), zuletzt geändert am 12. Dezember 2012 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2013, S. 1), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Fristen für das Losverfahren

(1) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren der JGU in einem grundständigen Studiengang sind

- für Zulassung zum Sommersemester: 1. März - 31. März
- für Zulassung zum Wintersemester: 1. September - 30. September

in der vorgeschriebenen Form gemäß § 16 Hochschulauswahlsatzung der JGU zu stellen. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(2) Anträge auf Teilnahme am Losverfahren der JGU in einem konsekutiven oder postgradualen Studiengang (Master-, Zusatz-, Aufbau- oder Ergänzungsstudiengang) sind

- für Zulassung zum Sommersemester: 1. Februar - 28./29. Februar
- für Zulassung zum Wintersemester: 1. August - 31. August

in der vorgeschriebenen Form gemäß § 16 Hochschulauswahlsatzung der JGU zu stellen. Außerhalb dieser Zeiträume eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.“

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fristensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2014

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

7. Satzung

zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Vom 13. Mai 2014

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014 (GVBl. S. 1), BS 223-44, in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9. März 2014 die nachfolgende 7. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011 vom 10. Januar 2011, S. 9), zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung vom 7. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2014 vom 13. Januar 2014, S. 3), beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 12. Mai 2014, Az.: 974-Tgb.Nr. 2478/14, genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 7. Januar 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz 1/2014 vom 13. Januar 2014, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „sowie die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gem. § 15 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ ergänzt.
- b. In Satz 2 werden die Worte „der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3) in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Wort „StPVLVO“ ersetzt.
- c. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Darüber hinaus gilt diese Satzung bei Bewerbungen für konsekutive, postgraduale und weiterbildende Studiengänge auch für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 StPVLVO Deutschen gleichgestellt sind; eine Quote gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO wird in Anwendung von § 24 Abs. 6 StPVLVO nicht gebildet.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt: „In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von den vorstehenden Regelungen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anhang 1 zu regeln.“

- b. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „In Fällen, in denen Studiengänge gemeinsam mit ausländischen Hochschulen betrieben werden, können abweichend von den vorstehenden Regelungen von den Partnerhochschulen angewandte Auswahlkriterien übernommen werden; diese sind in Anhang 1 zu regeln.“ Satz 2 wird zu Satz 3.
3. In § 9 Abs. 1 Satz 1 Buchst a) werden nach den Worten „Studien- und Prüfungsleistungen“ die Worte „oder einen vergleichbaren Leistungsstand“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1, 1. Halbsatz bis zum Doppelpunkt, erhält folgende Fassung: „Erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber unter Anwendung des Maßstabs gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst c oder gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Buchst c, legt die Universität die folgenden Einzelheiten fest:“
 - bb. Bei Buchstabe g wird nach dem Wort „muss“ das Satzzeichen von einem Punkt in ein Komma geändert und folgender Buchstabe h) eingefügt: „Gültigkeit des Tests“.
 - b. Absatz 11 erhält folgende Fassung: „Bei der Auswahl zu konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen liegen die Zuständigkeiten gemäß der Absätze 1, 2, 8 und 9 bei den jeweils zuständigen Fachbereichen oder der Universitätsmedizin“.
5. In Anlage 1, Buchstabe A. werden die Regelungen zu den Studiengängen Sport und Sportwissenschaft (B.A.) sowie Sport (B.Ed.) wie folgt geändert:
 - a. Der Abschnitt Vorauswahl wird wie folgt geändert:
 - aa. Das Wort „ja“ wird durch das Wort „nein“ ersetzt.
 - bb. Die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben werden gestrichen.
 - b. Im Abschnitt Auswahlverfahren werden bei den Auswahlmaßstäben die Worte „T: bestandene Eignungsprüfung gemäß § 5 der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education, Bachelor of Arts an der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Juni 2009 in der jeweils gültigen Fassung,“ gestrichen.
6. Anlage 1, B Konsekutive, postgraduale oder weiterbildende Studiengänge (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) wird wie folgt geändert:
 - a. In den Studiengängen:
 - Biomedizin (M.Sc.)
 - Epidemiologie (M.Sc., konsekutiv)
 - International Economics and Public Policy (M.Sc.)
 - Management (M.Sc.)
 - Medienmanagement (M.A.)
 - Wirtschaftspädagogik (M.Sc.)werden jeweils im Abschnitt Vorauswahl das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.

- b. In den Studiengängen:
 - Buchwissenschaft (M.A.)
 - Unternehmenskommunikation / Public Relations (M.A.)

werden im Abschnitt Vorauswahl die Worte „ $Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$ “ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.
 - c. Im Studiengang Psychologie (M.Sc.) wird im Abschnitt Auswahlverfahren, Auswahlmaßstäbe nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) eingefügt: „Gültigkeit: 4 Jahre“.
 - d. Studiengang Sportwissenschaft (M.Sc.) wird wie folgt geändert:
 - aa. Im Abschnitt Vorauswahl werden das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.
 - bb. Bei Buchstabe T werden nach den Worten „Masterstudiengang Sportwissenschaft“ die Worte „; Gültigkeit des Eignungstests: 4 Jahre,“ eingefügt.
 - e. Nach dem Satz „In allen weiteren zulassungsbeschränkten konsekutiven, postgradualen oder weiterbildenden Studiengängen (Studiengänge, die einen ersten Hochschulabschluss voraussetzen) werden im Abschnitt Vorauswahl das Wort „ja“ durch das Wort „nein“ ersetzt und die Angaben zu Quote und Auswahlmaßstäben gestrichen.
7. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3

Richtlinien für die Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 15 StPVLVO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 8 StPVLVO

1. In grundständigen Studiengängen sowie Studiengängen, die ein vorangegangenes Studium voraussetzen werden die Studienplätze der Härtefallquote gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 6 Abs. 8 StPVLVO auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.
2. Sofern für den jeweiligen Studiengang die Zahl der Anträge gemäß Nr. 1 Satz 1 die Zahl der Plätze gemäß der Quote nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 StPVLVO übersteigt, wird die Rangfolge durch den Grad der außergewöhnlichen Härte gemäß der nachstehenden Übersicht bestimmt. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los. Sofern mehrere Gründe zutreffen, erhöht sich der Grad der außergewöhnlichen Härte entsprechend.

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1. Besondere gesundheitliche Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. den sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern		
1.1 Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgehalten werden können.	5-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten

Gründe	Grad der Härte	Erforderliche Unterlagen
1.2 Eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht möglich; durch die sofortige Zulassung zum gewünschten Studiengang ist eine berufliche Rehabilitation zu erwarten.	3-7	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
1.3 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Fachärztliches Gutachten
2. Besondere familiäre und soziale Gründe, die in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegen und eine sofortige Aufnahme des Studiums bzw. einen Studienortwechsel nach Mainz zwingend erfordern		
2.1 Ortsnähe (Mainz und Umgebung) erforderlich, um die Pflege oder ärztliche Versorgung für die Bewerberin oder den Bewerber sicherzustellen	1-2	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Bei Studienortwechsel: Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule • Nachweis über Pflegenotwendigkeit bzw. ärztliche Versorgung in Form eines ausführlichen ärztlichen Gutachtens und über die Sicherstellung der Pflege bzw. ärztliche Versordnung in Mainz oder Umgebung.
2.2 Sonstige Gründe	Je nach Fall 1-10	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag • Zum Nachweis geeignete Unterlagen

- Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie in deutscher Sprache oder amtlich beglaubigter Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. Der Antrag auf Berücksichtigung eines Härtefalls ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen; ein nachträgliches Geltendmachen ist nicht möglich.
- Ein Antrag auf Härtefall ist auch bei einem Studienfachwechsel, Studienortwechsel oder einem Wechsel in ein höheres Fachsemester zulässig. Gründe, deren Geltendmachung bereits in dem Vergabeverfahren möglich gewesen wäre, das zur Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers im bisherigen Studiengang geführt hatte, können nicht berücksichtigt werden.“

Artikel 2

Diese 7. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2014

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Masterstudium
für das Studienjahr 2014/15
Vom 13. Mai 2014**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455, BS I 145), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157, BS223-41), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31. Januar 2014 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen im Masterstudium an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. März 2014 und vom 12. Mai 2014 (974- 52 355/40 (2)) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester im Masterstudium

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2014/2015 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2014/2015 und Sommersemester 2015).
- (2) Die für das Sommersemester 2015 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2014/2015 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2013/2014 werden auf die für das Sommersemester 2015 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Masterstudium

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2014/2015 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2014 für das Wintersemester 2014/2015 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2015 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2015 für das Sommersemester 2015 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2014

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Zulassungszahlen Masterstudiengänge
für das Studienjahr 2014/15**

	Fach	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl	Winter- semester 2014/15	Som- merse- mester 2015
1	Anthropologie	Master	20	10	10
2	Biologie	Master	80	40	40
3	Biomedizin ¹	Master	24	24	0
4	Buchwissenschaft	Master	34	23	11
5	Empirische Demokratieforschung ¹	Master	50	50	0
6	Epidemiologie ¹	Master	18	18	0
7	Erziehungswissenschaft	Master	100	68	32
8	Filmwissenschaft	Master	7	5	2
9	Germanistik	Master	50	34	16
10	Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport	Master	30	15	15
11	Globalisierung, Medien und Kultur ¹	Master	20	20	0
12	Individuelle und soziale Adaption ¹	Master	15	15	0
13	International Economics	Master	65	49	16
14	Internationales Sportmanagement ²	Master	15	0	15
15	Klima- und Umweltwandel ¹	Master	20	20	0
16	Kommunikationswissenschaft ¹	Master	30	30	0
17	Kulturanthropologie	Master	20	13	7
18	Management	Master	200	150	50
19	Mediendramaturgie	Master	8	5	3
20	Medienmanagement ¹	Master	25	25	0
21	Psychologie, Anwendungsorientierte	Master	40	20	20
22	Psychologie, Klinisch-Gesundheitsbezogene	Master	40	20	20
23	Soziologie	Master	30	20	10
24	Theaterwissenschaft	Master	20	13	7
25	Trinationaler Master European Studies ¹	Master	10	10	0
26	Unternehmenskommunikation ¹	Master	25	25	0
27	Wirtschaftspädagogik	M.Sc.	25	19	6

¹ Jahreskapazität im Wintersemester zugelassen.

² Jahreskapazität im Sommersemester zugelassen.

Anlage 2
Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Masterstudium
im Wintersemester 2014/2015

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Filmwissenschaft (MA)	2	5	2							
International Economics (MA)	16	49								
Kommunikationswissenschaft (MA)	0	30	0							
Kulturanthropologie (MA)	7	12	6							
Management (MA)	43	129	43							
Mediendramaturgie (MA)	3	5	3							
Medienmanagement (MA)	0	19	0							
Psychologie, Anwendungsorientierte (MA)	20	20	18							
Psychologie, Klinisch-Gesundheitsbezogene (MA)	20	20	18							
Theaterwissenschaft (MA)	7	13	7							
Unternehmenskommunikation (MA)	0	20	0							
Wirtschaftspädagogik (MA Ed)			0							
Wirtschaftspädagogik (MA Sc)	7	20	13							

Anlage 3
Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Masterstudium
Sommersemester 2015

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Filmwissenschaft (MA)	5	2	4							
International Economics (MA)	49	16								
Kommunikationswissenschaft (MA)	30	0	29							
Kulturanthropologie (MA)	12	6	12							
Management (MA)	129	43	129							
Mediendramaturgie (MA)	5	3	4							
Medienmanagement (MA)	19	0	16							
Psychologie, Anwendungsorientierte (MA)	20	20	18							
Psychologie, Klinisch-Gesundheitsorientierte (MA)	20	20	18							
Theaterwissenschaft (MA)	13	7	12							
Unternehmenskommunikation (MA)	20	0	18							
Wirtschaftspädagogik (MA Sc)	20	7	19							